

Reglement zur Subventionierung von  berbetrieblichen Kursen vom 16. September 2010 Anhang 9 Befreiung von  berbetrieblichen Kursen ( K)

1. Ausgangslage

Gem ss Art. 23 Abs. 3 BBG k nnen die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkst tte vermittelt werden.

Die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis, die diese Bildung gew hrleisten, sind im Sinne des Gesetzes  ber die Berufsbildung BBG gleich zu behandeln. Das heisst, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen f r die  K-Organisation ebenfalls erf llen m ssen.

Befreiungen sind nur dann sinnvoll, wenn alle Rahmenbedingungen gew hrleistet sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Zum Teil fliessen gem ss Verordnung  ber die berufliche Grundbildung sowohl die Noten des Lehrbetriebs als auch diejenigen der  berbetrieblichen Kurse in das Qualifikationsverfahren ein. F hrt ein Lehrbetrieb  K selbst durch, benotet er also zweimal.
- Ziel ist es die  K-Strukturen als dritten Lernort angemessen zu unterst tzen. Im Normalfall sollte der  K deshalb ausserhalb des Lehrbetriebs und der Berufsfachschule stattfinden.
- Ein kantonaler Beitrag an befreite Betriebe wird nur geleistet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls erf llt sind.

2. Gesetzliche Bestimmungen

BBG, Art. 23

 berbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte

¹ Die  berbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie erg nzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufst tigkeit dies erfordert.

² Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt f r ein ausreichendes Angebot an  berbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

³ Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone k nnen auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkst tte vermittelt werden.

⁴ Wer  berbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchf hrt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die  berbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchf hren, k nnen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine h here Kostenbeteiligung verlangen.

BBV, Art. 21

² Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten f r  berbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht  bersteigen.

³ Der Lehrbetrieb tr gt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der  berbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

BBG, Art. 53

² Die Pauschalbeitr ge werden f r folgende Aufgaben geleistet:

a. Angebote an:

4.  berbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

BBV, Art. 45

Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in  berbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerksttten und anderen f r die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verf gen  ber:

- a. einen Abschluss der h heren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspdagogische Bildung von:
 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich ttig sind,
 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich ttig sind.

3. Prinzipien

- Alle Anbieter von  berbetrieblichen Kursen haben die gleiche Rechte und Pflichten.
- F r gleiche Leistungen werden gleiche Subventionen ausgerichtet.
- Da die gesetzlichen Grundlagen gewechselt haben, muss jegliche Befreiung nach altem Gesetz neu  berpr ft werden.
- Der ideale Zeitpunkt f r die  berpr fung einer Befreiung ist das Inkrafttreten einer neuen Verordnung  ber die berufliche Grundbildung im betreffenden Beruf.

4. Kriterien f r die Befreiung

1. Bildungszentrum/Lehrwerksttte

Der  K-Lernort muss unabhngig vom betrieblichen Lernort angeboten werden k nnen. Die  K's werden als Zeitfenster angeboten und die Personentrennung zwischen Berufsbildner/-in und  K-Instruktor/-in ist in der Regel gewhrleistet.

2. Inhalte

Die in der Verordnung  ber die betriebliche Grundbildung und im Bildungsplan festgelegte Anzahl  K-Tage und Ziele werden eingehalten.

3. Qualifikation der Berufsbildner

Die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in  berbetrieblichen Kursen erf llen die Anforderung nach Bundesgesetzgebung (BBV, Art. 45). Allfllige Nachqualifikationen f r Mitarbeiter/innen der nach altem Gesetz befreiten Firmen haben innerhalb von f nf Jahren nach der neuen Befreiung zu erfolgen. Wer bereits f nf Jahre oder lnger nach altem Recht als Berufsbildner/-in in  berbetrieblichen Kursen oder befreiten Bildungszentren/Lehrwerksttten ttig war, gilt als qualifiziert; es muss keine Nachqualifikation erfolgen (BBV, Art. 76).

4. Qualitt

Gemss BBG Art. 8 m ssen alle Anbieter von Berufsbildung die Qualittsentwicklung sicherstellen. Die befreiten Firmen m ssen nachweisen, dass sie allfllige von Bund oder Kantonen aufgestellte Qualittsstandards einhalten.¹

¹ Die SBBK empfiehlt die Anwendung von Qual K, es k nnen aber auch andere Qualittsinstrumente verwendet werden, die den Mindestanforderungen von Qual K gen gen.

5. *Verfahren*

Betriebe, welche Antrag auf Befreiung stellen, mssen die Erfllung der Kriterien gemss 1 bis 4 in einem kurzen Konzept darlegen und der zustndigen kantonalen Stelle einreichen.

Vor der Erteilung einer Bewilligung holt die zustndige kantonale Stelle den Mitbericht des offiziellen K-Trgers im betreffenden Beruf ein.

6. *Beitrge*

Das neue Berufsbildungsgesetz geht davon aus, dass fr gleiche Leistungen auch gleiche Subventionen ausgerichtet werden. Im Gegensatz zur frheren Handhabung, sollen die verschiedenen Angebote an berbetrieblichen Kursen gleich behandelt werden. Die befreiten Betriebe haben demzufolge Anrecht an gleiche Subventionen wie andere Anbieter sofern sie die oben genannten Anforderungen erfllen (BBT Brief von 23. Mai 2007).

7.12.2010 / SBBK